

Inhaltsverzeichnis

20	Gemeindesteuern	2
20.1	Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung	2
20.2	Auskünfte aus dem Steuerregister	3
20.3	Rückwirkende Steuersenkung.....	3
20.4	Übertragung des Steuerbezugs von Kirchgemeinden auf Einwohnergemeinden (kommunaler Einheitsbezug)	4
20.5	Freiwilliger Einheitsbezug direkte Steuern durch Kanton (kantonaler Einheitsbezug) .	4

20 Gemeindesteuern

20.1 Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung

Nach § 21 Abs. 1 i.V.m. § 22 [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) ist die Jahresrechnung mindestens 7 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Siehe auch im Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.15 «Öffentliche Auflage Budget / Jahresrechnung, Datenschutz».

Es handelt sich um die Jahresrechnung, welche die verschiedenen Aufstellungen umfasst, wie sie im Kapitel 15 «Jahresrechnung» aufgeführt sind. Die Steuerausstandslisten, die Kontenblätter, die Steuerbuchhaltungsbelege, die Aufstellung über Steuerabschreibungen und Erlasse sowie die Staatssteuerveranlagungen dürfen nicht öffentlich aufgelegt werden.

In der Auflagezeit, d.h. während der 7 Tage vor der Gemeindeversammlung, haben die Stimmberechtigten jedoch das Recht, in sämtliche Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Steuerbuchhaltung.

Einschränkend ist in diesem Zusammenhang jedoch auf das Steuergeheimnis (§ 128 [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985](#) [Steuergesetz; BGS 614.11]) hinzuweisen, welches insbesondere regelt, dass Dritten der Einblick in amtliche Akten verweigert werden muss. Eine Auskunft wäre nur zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben wäre. Nach dem [Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001](#) (InfoDG; BGS 114.1) dürfen Personendaten zudem nur bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (§ 21 Abs. 1 InfoDG). Derzeit bestehen keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, welche eine Auskunft aus der Steuerbuchhaltung mit Personendaten zulassen würden. **Die Einsicht in die Steuerbuchhaltung ist daher so einzuschränken, dass keine Namen von Steuerpflichtigen ersichtlich sind.** Werden Fotokopien von Kontenblättern, Listen oder Belegen verlangt, müssen in jedem Fall die Namen abgedeckt werden.

An der Gemeindeversammlung dürfen zudem keine Namen von Steuerpflichtigen genannt werden. Auch ist es nicht zulässig, an der Gemeindeversammlung jene Steuerpflichtigen öffentlich bekanntzugeben, welche nach Mahnung ihre Steuern noch nicht entrichtet haben (siehe auch GER 1983 Nr. 1 sowie SOG 2013 Nr. 29). Bei Anfragen aus der Gemeindeversammlung, bei wem wie viel Steuern abgeschrieben werden mussten, dürfen keine Namen genannt werden. Es dürfen höchstens die Anzahl der Fälle sowie die entsprechenden Beträge bekanntgegeben werden. Bei den Steuerabschreibungen kann dies so vorgenommen werden, indem beispielsweise mitgeteilt wird, dass es sich um 15 Fälle mit Beträgen zwischen 10 und 1'000 Franken, um 3 Fälle mit Beträgen zwischen 1'000 und 5'000 Franken sowie um einen Fall mit einem Betrag von 15'000 Franken handelt.

Von den Gemeindebehörden dürfen somit auch keine Listen von säumigen Steuerzahlern publiziert werden.

Werden von Gemeindebehörden (im Rahmen der Einsicht, an der Gemeindeversammlung oder mittels publizierten Listen) trotzdem Namen von (säumigen) Steuerzahlern bekannt gegeben, besteht das Risiko einer Verletzung des Steuergeheimnisses sowie des Amtsgeheimnisses.

Liegen stichhaltige Gründe vor, z.B. im Zusammenhang mit Arbeitsvergaben, Überblick über den Steuereingang, Steuerverhalten, darf der Gemeinderat Einsicht in die Steuerbuchhaltung nehmen. Die Mitglieder des Gemeinderates unterstehen selbstverständlich der Geheimhaltungspflicht gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Verletzungen des Amtsgeheimnisses werden gemäss Strafgesetzbuch geahndet.

20.2 Auskünfte aus dem Steuerregister

Das Staatssteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinnes, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge (§ 1 [Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister vom 1. Juli 1986](#) [BGS 614.159.08]).

Nach § 2 der Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister steht das Staatssteuerregister den Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen. Im Übrigen haben das Recht auf Einsicht in das Staatssteuerregister und auf Auskünfte daraus:

- a) die Rechnungsprüfungskommission zur Kontrolle des Gemeindesteuerregisters auf Vollständigkeit und Richtigkeit;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c) das Amt für Gemeinden zur Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden.

Die Regelungen für Auskünfte an Dritte und die entsprechenden Auskunftsstellen finden sich in den §§ 3 und 4 der Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister.

20.3 Rückwirkende Steuersenkung

Schliesst die Gemeinderechnung gegenüber dem Budget erheblich besser ab, so stellt sich die Frage, ob mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung nachträglich noch eine Steuersenkung beschlossen werden kann. In den Grundsätzlichen Entscheiden des Regierungsrates (GER 1989 Nr. 1) hat der Regierungsrat folgende Kriterien für eine nachträgliche Steuersenkung festgelegt:

Eine Steuersenkung kann nur für das laufende Jahr, nicht aber für das abgeschlossene Rechnungsjahr, vorgenommen werden. Rechtskräftige veranlagte und bezahlte Steuern können nicht nachträglich im Zuge einer allgemeinen Steuersenkung zurückerstattet werden. Mit der Beschlussfassung beispielsweise der Jahresrechnung 2020 im Juni 2021 kann also der Steuerbezug des Rechnungsjahres 2020 nicht mehr rückwirkend gesenkt werden; für das laufende Jahr 2021 hingegen ist eine Reduktion noch möglich.

Folgende Kriterien müssen aber kumulativ erfüllt sein:

1. Die Gemeindeversammlung muss den Steuerfuss des Budgets – im erwähnten Beispiel das Budget 2021 – in Wiedererwägung (Rückkommensantrag) ziehen.
2. Die Gemeindeversammlung muss triftige Gründe haben, den Steuersatz zu senken. Dazu gehören unvorhersehbare Mehrerträge bei den Steuern, die wegen unvollständiger Grundlage nicht erkannt werden konnten (einmaliger nicht voraussehbarer Steueranfall wie Liquidationsergebnisse oder Grundstückgewinne).
3. Die rückwirkende Feststellung des Steuersatzes muss zeitlich mässig sein. Der Beschluss muss also bis spätestens 30. Juni (Rechnungsabnahme durch die Gemeindeversammlung gemäss § 157 Abs. 3 GG) gefasst werden.
4. Die Steuersenkung darf nicht zu stossenden Rechtsungleichheiten führen.
5. Die Steuersenkung muss inhaltlich massvoll sein, d.h. das Budget nicht gerade aus den Angeln heben. Sie muss im Rahmen von 10% des budgetierten Steuerertrages / Fiskalertrages liegen (Abweichungen vom gemeinderätlichen Antrag an der Budgetgemeindeversammlung ohne Zurückweisung an den Gemeinderat; vgl. auch Kapitel «Budget», Ziffer 10.4.1 «Ablehnung des Budgets oder des Steuerfusses»).

Mit der vorgesehenen Steuersenkung wird der Steuerfuss für noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern rückwirkend auf den 1. Januar neu festgelegt. Oft wird diese Steuersenkung im Volksmund als Steuerrabatt oder Steuerrückerstattung bezeichnet. Da der Steuerfuss jährlich neu, entsprechend den sich aus dem Budget ergebenden Bedürfnissen, festgelegt werden muss, handelt es sich grundsätzlich um eine Neufestsetzung des Steuerfusses.

20.4 Übertragung des Steuerbezugs von Kirchgemeinden auf Einwohnergemeinden (kommunaler Einheitsbezug)

Die Kirchgemeinden beziehen ihre Steuern grundsätzlich in eigener Verantwortung. Zahlreiche Kirchgemeinden sind jedoch dazu übergegangen, den Steuerbezug vertraglich auf die entsprechende Einwohnergemeinde oder die entsprechenden Einwohnergemeinden zu übertragen.

Eine solche Übertragung des Steuerbezugs einer Kirchgemeinde auf eine oder mehrere Einwohnergemeinden muss im Steuerreglement der Kirchgemeinde, welches von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen und vom Finanzdepartement zu genehmigen ist, abgebildet werden. Das Steueramt stellt entsprechende [Musterreglemente](#) zur Verfügung.

In Fällen eines kommunalen Einheitsbezugs ergeben sich Besonderheiten bei der Verbuchung und Bewertung der so bezogenen Steuererträge sowohl für die mandatierte Einwohnergemeinde als auch für die Kirchgemeinde. Die einschlägigen Ausführungsbestimmungen finden sich im Kapitel 23 «Kirchgemeinden».

20.5 Freiwilliger Einheitsbezug direkte Steuern durch Kanton (kantonaler Einheitsbezug)

Ab 1.1.2024 besteht für Einwohner-, Einheits- und Kirchgemeinden die Möglichkeit, den Steuerbezug an das kantonale Steueramt auszulagern (Steuerverordnung Nr. 23 vom 23.8.2022). Die dazu nötige Leistungsvereinbarung ist mit dem kantonalen Steueramt abzuschliessen und das eigene Steuerreglement anzupassen. Das Steueramt stellt entsprechende [Dokumente](#) zur Verfügung.

In Fällen eines freiwilligen, kantonalen Einheitsbezugs ergeben sich keine Besonderheiten bei der Verbuchung und Bewertung der so bezogenen Steuererträge. Es gelten die einschlägigen Ausführungsbestimmungen im Kapitel 12 «Abschluss».